

**Allgemeine
Geschäftsbedingungen
(AGB)
der
V-INDUSTRY GmbH**

Stand: 05. Februar 2019

1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

2 Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Sofern eine Bestellung über unsere Online Plattform als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, kann diese innerhalb der in dem Angebot genannten Annahmefrist angenommen werden. An ein von uns abgegebenes Angebot sind wir drei Werktage nach Abgabe des Angebots gebunden. Durch Annahme des Angebots innerhalb des genannten Zeitraums, kommt der Vertrag mit der V-INDUSTRY GmbH (im Folgenden „V-INDUSTRY“) zustande.

2.2 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Zur Einhaltung der Schriftform genügt die Übermittlung per E-Mail.

2.3 Angebote und Bestellungen über unsere Online Plattform zum Teilen von Maschinenkapazitäten werden nur von gewerblichen Kunden entgegen genommen, die sich zuvor auf der Webseite <https://v-industry.com> registriert und mit den dort verlangten Angaben einschließlich der Umsatzsteueridentifikationsnummer identifiziert, einen Handelsregisterauszug übermittelt und angemeldet haben. Wir behalten uns das Recht vor, Plattformteilnehmer im Rahmen von vorher angekündigten Audits zu besuchen, um die Qualität des Fertigungsprozesses zu gewährleisten.

2.4 Angebote über Fertigungsaufträge, die Anbieter auf unserer Online Plattform einstellen (im Folgenden „Fertigungsauftragnehmer“), sind unverbindlich und freibleibend. Durch Annahme eines Angebots über unsere Online Plattform durch den Besteller (im Folgenden „Fertigungsauftraggeber“) ist das Angebot verbindlich. Der Fertigungsauftragnehmer erhält eine Auftragsbestätigung. Erweist sich eine Bestellung als technisch nicht produzierbar bzw. als unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht durchführbar, sind wir berechtigt binnen einer Frist von drei Werktagen zu widerrufen. Eine Änderung oder Ergänzung der Bestellung nach erfolgter Auftragsbestätigung ist nur nach gesonderter Vereinbarung zwischen den Parteien möglich. Die Durchführung des Auftrags erfolgt durch den vom Fertigungsauftraggeber ausgewählten Fertigungsauftragnehmer.

2.5 Ein Vertrag über Fertigung und Lieferung kommt zwischen den Nutzern der Plattform und der V-INDUSTRY GmbH zustande. Vertragsgegenstand sind die in der Auftragsbestätigung genannten Produkte und/oder Dienstleistungen.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, sind für die Vermittlung eines Auftrags über unsere Online Plattform von dem Fertigungsauftraggeber und dem Fertigungsauftragnehmer jeweils eine Provision nach der zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Preisliste, die auf unserer Online Plattform einsehbar ist, an V-INDUSTRY zu bezahlen. Des Weiteren hat der Fertigungsauftragnehmer für die Hardwarekomponente V-OX (im Folgenden „V-OX“) eine monatliche Miete nach der zum Zeitpunkt der Anbindung einer Maschine geltenden Preisliste, die auf unserer Online Plattform einsehbar ist, an V-INDUSTRY zu bezahlen.

3.2 Für andere Serviceleistungen werden Preise individuell vereinbart und sind vom Auftraggeber an V-INDUSTRY zu bezahlen.

3.3 Die Zahlung des Kaufpreises und der Provision durch den Fertigungsauftraggeber hat ausschließlich auf das auf der Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig. Der vereinnahmte Kaufpreis wird nach Abzug der Provision an den Fertigungsauftragnehmer auf ein von ihm genanntes Konto innerhalb von 14 Tagen nach vollständigem Eingang auf unserem Konto ausbezahlt.

3.4 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. Ist 14 Tage nach Fälligkeit die Zahlung nicht eingegangen, kann V-INDUSTRY Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen. Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart. Der Auftraggeber kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4 Lieferzeit

4.1 Der Liefertermin ist Gegenstand des Angebots des Fertigungsauftragnehmers und wird von diesem angegeben. Dieser ist jedoch als voraussichtlicher Liefertermin zu sehen und nur bei schriftlicher Zusicherung verbindlich unter dem Vorbehalt der mangelfreien und rechtzeitigen Lieferung durch den Fertigungsauftragnehmer. Der Beginn der angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Fertigungsauftraggebers voraus wie zum Beispiel die

Übermittlung von vollständigen und richtigen Daten, Werkstoffen, Halbzeuge, Werkzeuge, Zeichnungen oder Plänen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten. Die Lieferung erfolgt, wenn nicht über die Plattform anders vereinbart, frei Haus durch den Fertigungsauftragnehmer. Sind für die Fertigung einer Bestellung z.B. Materialien oder Werkzeug vom Fertigungsauftraggeber beizustellen, so sind diese vom Fertigungsauftraggeber frei Haus an den Fertigungsauftraggeber zu liefern. Nach Fertigstellung des Auftrags sind die beigestellten Werkzeuge vom Fertigungsauftragnehmer frei Haus an den Fertigungsauftraggeber zu liefern.

4.2 Kommt der Fertigungsauftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns oder dem Fertigungsauftragnehmer insoweit entstehenden Schaden, einschließlich Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Fertigungsauftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

4.3 Wir haften im Fall des vom Fertigungsauftragnehmer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes.

4.4 Wir haften nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerung auf Grund höherer Gewalt. Wird die Lieferung unmöglich, so sind wir und der Fertigungsauftragnehmer von der Leistungspflicht befreit. In diesem Fall kann der Fertigungsauftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

4.5 Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Fertigungsauftraggebers wegen eines Lieferverzugs bleiben unberührt.

5 Gefahrübergang

Mit Absendung der Ware an den Fertigungsauftraggeber oder an eine vom Fertigungsauftraggeber angegebene Adresse innerhalb Deutschlands spätestens mit Verlassen des Werks oder Lagers des Fertigungsauftragnehmers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Fertigungsauftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Der Abschluss einer Transportversicherung obliegt dem Fertigungsauftraggeber.

6 Eigentumsvorbehalt

6.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Fertigungsauftraggeber sich vertragswidrig verhält.

6.2 Der Fertigungsauftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Fertigungsauftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Fertigungsauftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.

6.3 Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Fertigungsauftraggeber erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Fertigungsauftraggebers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Fertigungsauftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Fertigungsauftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Fertigungsauftraggeber tritt der Fertigungsauftraggeber auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

7. V-OX und Verpflichtung des Fertigungsauftragnehmers

Um eine Ermittlung freier Maschinenkapazitäten zu ermöglichen, ist der Fertigungsauftragnehmer verpflichtet die an den an unsere Online Plattform angeschlossenen Maschinen angebrachte Hardwarekomponente V-OX pfleglich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht unsachgemäß entfernt wird. Tritt eine Störung an einer V-OX auf, sind wir unverzüglich vom Fertigungsauftragnehmer zu informieren. Die V-OX wird von uns an die vom Fertigungsauftragnehmer angegebenen Maschinen angeschlossen, um die jeweilige Maschine an unsere Online Plattform anzubinden. Die Kosten für den Anschluss einer Maschine an unsere Online Plattform hat der Fertigungsauftragnehmer zu tragen,

insbesondere wenn hierfür die Beauftragung eines Technikers vor Ort erforderlich ist. Die Wartung der V-OX sowie ein Austausch bei einem Defekt der V-OX erfolgt von uns und ist mit der monatlichen Miete abgegolten.

8 Haftung und Übermittlung von Daten, Zeichnungen und Plänen

Der Fertigungsauftraggeber haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der uns übermittelten Daten, Zeichnungen und Pläne und garantiert, dass diese keine Schutzrechte Dritter, insbesondere keine Urheber- und Markenrechte, verletzt. Eine Prüfung der übermittelten Daten, Zeichnung und Pläne auf Vollständigkeit und Richtigkeit erfolgt ausdrücklich nicht durch uns. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die auf Grund fehlerhafter Daten, Zeichnungen und Pläne entstehen. Wir sind berechtigt Kopien von den uns übermittelten Daten, Zeichnungen und Plänen anzufertigen und diese sowie die uns übermittelten Daten, Zeichnungen und Pläne an Fertigungsauftragnehmer weiterzugeben insbesondere zum Zwecke der Durchführung einer Bestellung bzw. zur Prüfung der Durchführbarkeit einer Bestellung und Ermittlung eines Liefertermins. Der potenzielle Fertigungsauftragnehmer verpflichtet sich die ihm übermittelten Daten, Zeichnungen und Pläne zu löschen, wenn dieser die Bestellung nicht durchführt. Der Fertigungsauftragnehmer ist nicht berechtigt ihm übermittelte Daten, Zeichnungen und Pläne weiterzugeben oder hiervon Kopien anzufertigen und diese weiterzugeben außer dies erfolgt nach gesonderter Vereinbarung zwischen den Parteien, insbesondere wenn z.B. bereits beauftragte Teile wieder von diesem Fertigungsauftragnehmer gefertigt werden sollen.

9 Gewährleistung und Mängelrüge

9.1 Gewährleistungsrechte des Fertigungsauftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängel sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Erfolgt keine Mängelanzeige innerhalb von einer Woche uns gegenüber, gilt die gelieferte Ware als genehmigt.

9.2 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung beim Fertigungsauftraggeber der von uns bzw. vom Fertigungsauftragnehmer gelieferten Ware. Für Schadenersatzansprüche bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen und fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

9.3 Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich rechtzeitiger Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

9.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Fertigungsauftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

9.5 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Fertigungsauftraggeber oder einem Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

10 Sonstiges

10.1 Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

10.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.